

Gesetz
über die disziplinarische Verantwortlichkeit der
Behördenmitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten
(Disziplinalgesetz)

vom 28. März 1974 (Stand 1. Januar 2019)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 1972¹ Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:²

I. Geltungsbereich

(1.)

*Art. 1** Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt die disziplinarische Verantwortlichkeit:

- a) der Magistratspersonen;
- b) der vom Volk, Kantonsrat, Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden;
- c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons, soweit die besondere Gesetzgebung für diese anstelle der personalrechtlichen Massnahmen nach dem Personalgesetz vom 25. Januar 2011³ die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht;
- d) der Mitglieder der obersten Leitungsorgane von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- e) der vom Volk gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden;

1 ABl 1972, 1396.

2 nGS 9, 569; nGS 16–53. Vom Grossen Rat erlassen am 13. Februar 1974; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. März 1974; in Vollzug ab 1. Mai 1974.

3 sGS 143.1.

161.3

- f) der in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde, dem selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung, dem Zweckverband oder dem Gemeindeverband stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn das Reglement oder die Verbandsvereinbarung für diese die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht.

Art. 2* *Ausnahmen*
 a) *Kantonsrat*

¹ Auf die Mitglieder des Kantonsrates findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 3* *b) abweichendes Recht*

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze⁴ abweichende Vorschriften enthalten.

² Abweichende Vorschriften kantonaler Verordnungen sind zulässig, soweit ein eidgenössischer Erlass oder ein kantonales Gesetz die Regelung der disziplinarischen Verantwortlichkeit auf den Verordnungsweg verweist.

³ Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzesrang.*

⁴ Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften können im Rahmen ihrer Autonomie⁵ abweichende Vorschriften erlassen.*

II. Disziplinarfehler und Disziplinarmaßnahmen

(2.)

Art. 4 *Disziplinarfehler*

¹ Als Disziplinarfehler gelten:

- a) eine schuldhafte Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht;
- b) ein schuldhaftes Verhalten ausser Amt oder Dienst, das mit dem Amt oder dem Dienst offensichtlich nicht vereinbar ist.

Art. 5 *Disziplinarmaßnahmen*

¹ Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Geldleistung bis Fr. 2000.-;
- c) Unterbrechung der periodischen Besoldungserhöhung;

4 Art. 51 bis 53 des Erziehungsgesetzes, sGS 211.1 (in Revision); Art. 17 Abs. 2 PG, sGS 451.1; Art. 53FSG, sGS 871.1.

5 Art. 110 KV, sGS 111.1.

- d) Versetzung in eine tiefere Besoldungsklasse;
- e) Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren;
- f) Versetzung in ein anderes Amt oder in einen anderen Dienst;
- g) Einstellung im Amt oder im Dienst bis zu drei Monaten mit Entzug oder Kürzung der Besoldung;
- h) Androhung der Entlassung;
- i) Entlassung aus dem Amt oder dem Dienst.

² Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Andere Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig.

Art. 6 Beanstandung

¹ Ist der Disziplinarfehler geringfügig, so tritt an die Stelle einer Disziplinarmaßnahme die schriftliche oder mündliche Beanstandung durch den unmittelbaren Vorgesetzten.

Art. 7 Ermessensgrundsatz

¹ Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen ist und welche Disziplinarmaßnahmen zu verhängen sind, wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

² Im übrigen richtet sich die Art der Massnahme nach dem Verschulden, dem bisherigen Verhalten und der dienstlichen Stellung des Fehlbaren sowie nach Umfang und Bedeutung der verletzten oder gefährdeten Amts- oder Dienstinteressen.

Art. 8 Verwirkung

¹ Ein Disziplinarfehler kann nur verfolgt werden, wenn die Disziplinarbehörde die Untersuchung innert drei Monaten anordnet, nachdem ihr der Disziplinarfehler und der Fehlbare bekanntgeworden sind.

Art. 9 Verjährung *a) der Verfolgung*

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt innert zwei Jahren nach dessen Begehung. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung oder Verfügung gegen den Fehlbaren und durch jedes Rechtsmittel unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

² Die Verfolgung des Disziplinarverfahrens verjährt trotz der Unterbrechung vier Jahre nach der Begehung.

161.3

³ Wird ein Strafverfahren eingeleitet, so gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen⁶, wenn sie länger sind.

Art. 10 b) der Vollstreckung

¹ Die Vollstreckung von Disziplinar massnahmen verjährt in einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft.

² Für die Vollstreckung von Geldleistungen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Art. 11 Zuweisung der Geldleistung

¹ Die Geldleistung fällt dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde die Disziplinar massnahme angeordnet hat.

III. Disziplinarrechtspflege

(3.)

Art. 12 Zuständigkeit zum Erlass von Disziplinar massnahmen*

¹ Zum Erlass von Disziplinar massnahmen ist die Disziplinarbehörde zuständig.

² Disziplinarbehörde ist:

- a)* der Kantonsrat für die Mitglieder der Regierung, des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Versicherungsgerichtes, der Anklagekammer und den Staatssekretär;
- b) die Regierung:
 - 1. für die vom Volk oder Kantonsrat gewählten Behördemitglieder des Kantons und der Gemeinden;
 - 2. für die Mitglieder der obersten Leitungsorgane von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- c) das Kantonsgericht für die vom Volk, Kantonsrat, Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden. Es entscheidet eine Disziplinkammer von fünf Mitgliedern;
- d)* das Verwaltungsgericht für die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission;
- e) die Anklagekammer für die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendantwalt;
- f) die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nach Art. 9 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁷ in den übrigen Fällen.

6 Art. 97 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

7 sGS 143.1.

Art. 13* *Disziplinarcommission*
 a) des Kantonsrates

¹ Der Kantonsrat bestellt zur Untersuchung von Disziplinarfällen seines Disziplinarbereiches und zur Antragstellung eine Disziplinarcommission aus seiner Mitte.

Art. 14 *b) des Regierungsrates*

¹ Die Regierung wählt zur Untersuchung von Disziplinarfällen ihres Disziplinarbereiches eine Disziplinarcommission von fünf Mitgliedern.

² In der Disziplinarcommission sollen das Personal, das Personalamt und die Gemeindebehörden vertreten sein. Es darf ihr kein Mitglied des Regierungsrates angehören. Den Personalverbänden steht für die Wahl des Personalvertreters das Vorschlagsrecht zu.

³ Der Vorsitzende darf nicht der öffentlichen Verwaltung angehören.

Art. 15 *c) der übrigen Disziplinarbehörden*

¹ Die übrigen Disziplinarbehörden wählen eine ständige Kommission von fünf Mitgliedern oder setzen von Fall zu Fall eine Disziplinarcommission von drei Mitgliedern ein. Art. 14 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Art. 16 *Disziplinaruntersuchung*
 a) Anordnung

¹ Die Disziplinaruntersuchung wird von der Disziplinarbehörde angeordnet.

² Auf die Untersuchung kann im Einverständnis mit dem Fehlbaren verzichtet werden, wenn der Tatbestand unbestritten ist und als Disziplinarmassnahme nur ein Verweis in Frage kommt.

Art. 17* *b) Antrag*

¹ Ein Behördemitglied oder ein Angestellter kann die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst beantragen.

² Die Disziplinarcommission hat von sich aus die Anordnung einer Disziplinaruntersuchung zu beantragen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein schwerwiegender Disziplinarfehler vorliegen könnte.

Art. 18 *c) Untersuchungshandlungen*

¹ Die Untersuchungshandlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden der Disziplinarcommission durchgeführt.

161.3

² Sie können einem andern Mitglied der Disziplinarkommission übertragen werden.

³ Auf Antrag der Disziplinarkommission kann die Disziplinarbehörde einen Ausstehenden mit den Untersuchungshandlungen betrauen.

Art. 19 *d) Abschluss*

¹ Die Disziplinarkommission stellt nach Abschluss der Untersuchung der Disziplinarbehörde einen begründeten Antrag.

² Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zum begründeten Antrag der Disziplinarkommission Stellung zu nehmen.

Art. 20 *Aussetzung der Disziplinarmaßnahmen*

¹ Wird im Lauf eines Disziplinarverfahrens wegen des gleichen Tatbestandes gegen den Betroffenen ein Strafverfahren eröffnet,⁸ so können die Disziplinaruntersuchung und die Verfügung einer Disziplinarmaßnahme ausgesetzt werden.

Art. 21 *Vorsorgliche Disziplinarmaßnahme*

¹ Die Disziplinarbehörde kann die Versetzung des Betroffenen in ein anderes Amt oder in einen anderen Dienst oder die Einstellung im Amt oder im Dienst vorsorglich verfügen, wenn sonst die Disziplinaruntersuchung wesentlich erschwert oder das Interesse des Amtes oder Dienstes erheblich geschädigt würde.

² Dem vorsorglich Versetzten oder Eingestellten darf die Besoldung weder entzogen noch gekürzt werden.

Art. 22 *Einstellung des Disziplinarverfahrens*

¹ Scheidet der Betroffene aus dem Amt oder dem Dienst aus, so wird das Disziplinarverfahren eingestellt, wenn nicht wichtige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder der Betroffene die Fortsetzung des Verfahrens verlangt.

Art. 23* ...

Art. 24 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁹ sachgemäss angewendet.

8 Art. 10 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 53 StP, sGS 962.1.

9 sGS 951.1.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 25 ¹⁰*Art. 26* ¹¹*Art. 27* ¹²*Art. 28* ¹³*Art. 29* ¹⁴*Art. 30* ¹⁵*Art. 31* *Aufhebung bisherigen Rechts*¹⁶*Art. 32* *Vollzugsbeginn*¹ Die Regierung bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.¹⁷

10 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

11 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

12 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

13 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

14 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

15 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

16 Überholt durch Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984, sGS 921.1.

17 In Vollzug ab 1. Mai 1974, ABl 1974, 432.

161.3

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	16–53	28.03.1974	01.05.1974
Art. 1	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 1	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 2	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 3	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 3, Abs. 3	geändert	2018-062	14.08.2018	01.01.2019
Art. 3, Abs. 4	geändert	2018-062	14.08.2018	01.01.2019
Art. 12	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 12, Abs. 2, a)	geändert	2017-032	31.01.2017	01.06.2017
Art. 12, Abs. 2, d)	geändert	2017-032	31.01.2017	01.06.2017
Art. 13	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 17	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 23	aufgehoben	44–52	01.06.2008	01.01.2011

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.03.1974	01.05.1974	Erlass	Grunderlass	16–53
01.06.2008	01.01.2011	Art. 23	aufgehoben	44–52
25.01.2011	keine Angabe	Art. 1	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 2	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 3	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 12	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 13	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 17	geändert	47–31
24.04.2012	01.01.2013	Art. 1	geändert	47–149
31.01.2017	01.06.2017	Art. 12, Abs. 2, a)	geändert	2017-032
31.01.2017	01.06.2017	Art. 12, Abs. 2, d)	geändert	2017-032
14.08.2018	01.01.2019	Art. 3, Abs. 3	geändert	2018-062
14.08.2018	01.01.2019	Art. 3, Abs. 4	geändert	2018-062